

Satzung des Athletenclub Oberstein 1896 e.V.

Vereinsregister No. 10253 Idar-Oberstein
Stand: 08.04.1982



§ 1

Der Verein führt den Namen „Athletenclub Oberstein 1896 e.V.“. Er wurde gegründet im Jahr 1896 und hat seinen Sitz in Idar-Oberstein 1. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Idar-Oberstein eingetragen und ist Mitglied des Sportbundes Rheinland mit seinen zuständigen Fachverbänden. Die Vereinsfarben sind blau – rot.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der gültigen Fassung, insbesondere durch Pflege und Förderung des Kraftsports.

§ 3

Grundsätze für die Tätigkeit des Vereins:

1. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
2. Der Verein bekennt sich zum Grundsatz des Amateursportes.
3. Der Verein will durch seine Tätigkeit der Gesundheit der Bevölkerung dienen.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) aktiven und passiven Mitgliedern,
- b) jugendlichen Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

a) **Mitglied** kann jede natürliche Person werden, deren Ruf unbescholten ist. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Gesamtvorstand entscheidet im Zweifelsfall über die Aufnahme oder Ablehnung.

b) **Aktives Mitglied** kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Passives Mitglied, wer 18 Jahre alt und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen.

c) **Jugendliche Mitglieder** haben das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die Überführung zum aktiven oder passiven Mitglied erfolgt mit Beginn des nächsten Kalenderjahres, in welchem das 18. Lebensjahr vollendet wurde.

d) **Ehrenmitglied** kann werden, wer 40 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder wer sich um die Förderung des Vereins und des Sportes hervorragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung kann auf Beschluss des Gesamtvorstandes erfolgen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie können als Fördermitglied weiter Beitrag zahlen.

e) **Beitragsfreies Mitglied** kann auf Antrag werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat oder aus wirtschaftlichen Gründen zur Beitragszahlung nicht in der Lage ist. Die Entscheidung trifft der Gesamtvorstand.

Satzung des Athletenclub Oberstein 1896 e.V.

Vereinsregister No. 10253 Idar-Oberstein
Stand: 08.04.1982



§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Funktionen und satzungsgemässen Rechte enden damit. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung erfolgen und zwar jeweils zum Quartalsende. Die Beitragsrückstände werden bei Austritt und Ausschluss angefordert. Vorauszahlungen werden nicht zurückerstattet. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch den Gesamtvorstand erfolgen, wenn

- a) ein Mitglied 12 Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt,
- b) es wiederholt und grob gegen die Satzung verstösst sowie bei grob unsportlichem Verhalten
- es sich unehrenhaft oder vereinschädigend verhält.

Die Entscheidung ist dem Betroffenen mitzuteilen. Er kann 8 Tage nach Erhalt schriftlich beim Ältestenrat Berufung einlegen. Dieser entscheidet endgültig. Eine Anrufung der Generalversammlung ist nicht zulässig. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen Schaden haftbar. Inventarstücke, Ausrüstungen oder Gelder, die sich in seinem Besitz befinden, sind unverzüglich zurückzugeben.

§ 6

Recht und Pflichten der Mitglieder

Aktive, passive und Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und können an allen Veranstaltungen teilnehmen. Jugendliche haben kein Stimmrecht und sind nur mit Genehmigung des Vorstandes zu den Versammlungen zugelassen.

Jedem Mitglied wird die gewissenhafte Befolgung der Satzung zur Pflicht gemacht. Es soll nach Möglichkeit an allen Veranstaltungen teilnehmen. Das aktive Mitglied hat zu den angesetzten Wettkämpfen anzutreten. Es hat an den angesetzten Trainingsstunden regelmässig teilzunehmen und den Anordnungen des jeweiligen Leiters zu folgen.

Fühlt sich ein Mitglied benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so setzt es sich mit dem geschäftsführenden Vorstand in Verbindung, der dann mit dem Gesamtvorstand und dem Ältestenrat schlichtet.

§ 7

Einkünfte und Ausgaben

Die Einkünfte bestehen aus

- a) Beiträgen der Mitglieder,
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen und Veranstaltungen,
- c) freiwilligen Spenden,
- d) sonstigen Einnahmen.

Die Höhe der Beiträge wird vom Gesamtvorstand unter Genehmigung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und richtet sich nach den jeweiligen Pflichtenätzen des Verbandes.

Satzung des Athletenclub Oberstein 1896 e.V.

Vereinsregister No. 10253 Idar-Oberstein
Stand: 08.04.1982



Die Ausgaben bestehen aus

- a) Verwaltungsausgaben,
- b) Aufwendungen im Sinne des par. 2

Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen sowie Baumassnahmen, die eine Höhe von 4.000,-- DM überschreiten, ist die Genehmigung der Mitglieder- oder Generalversammlung einzuholen. In Fällen, in denen Dringlichkeit geboten ist, kann dies nachträglich geschehen.

§ 8

Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen nach Eintragung ins Vereinsregister, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichen Inventar besteht. Überschüsse aus Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 9

Organe des Vereins

Dies sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Generalversammlung

§ 10

Der Vorstand

Er besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Protokollführer

Dies ist zugleich der geschäftsführende Vorstand. Die gerichtliche und aussergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinne des par. 26 BGB wird durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden wahrgenommen. Diese leisten auch notwendige Unterschriften bei Notar und Behörden.

Der Vorstand wird ergänzt durch:

- f) gewählten Ehrengewählten
- g) 2. Kassierer
- h) Sportwart
- i) Ringwart
- j) Stemmwart
- k) Jugendwart
- l) Schülerwart
- m) Zeugwart

Satzung des Athletenclub Oberstein 1896 e.V.

Vereinsregister No. 10253 Idar-Oberstein
Stand: 08.04.1982



- n) Beisitzer (2)
- o) Leiter Wirtschaftsausschuss
- p) Leiter Vergnügungsausschuss
- q) Rasenkraftsport- und Musterriegenwart.

Der **1. Vorsitzende** leitet den Verein. Er hat Sitz und Stimme in allen Kommissionen. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes, er beruft ihn ein, so oft die Lage der Geschäfte oder dringende Angelegenheiten es erfordern oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim, in besonderen Fällen durch schriftliche Einladung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Bekanntmachung der Tagesordnung ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Sie werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der **2. Vorsitzende** ist sein Stellvertreter. Es soll angestrebt werden, dass eine Arbeitsteilung zustande kommt.

Der **Sportwart** überwacht den gesamten Sportverkehr und trägt Sorge, dass den einzelnen Abteilungen Gelegenheit zur sportlichen Betätigung gegeben wird. Er regelt in enger Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitern auftauchende Fragen, die den Sportverkehr betreffen.

Der **1. Kassierer** verwaltet die Kasse des Vereins, führt Buch über Einnahmen und Ausgaben und hat der Generalversammlung einen mit Belegen versehenen Bericht zu erstatten. Zahlungen für den Verein nimmt er gegen seine alleinige Quittung in Empfang mit Gegenzeichnung des Einzahlers. Zahlungen für Vereinszwecke leistet er auf Anordnung des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters. Verfügung über das Bankkonto des Vereins unterliegt einer besonderen Vereinbarung mit der Bank.

Dem **Schriftführer** obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke.

Der **Protokollführer** nimmt über die Vorstandssitzungen und die Versammlungen ein Protokoll auf, dass von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die **Beitragskassierer** rechnen das vereinnahmte Geld nach jedem Quartal mit dem Kassierer ab.

Der Zeugwart hat für die Erfassung und Instandhaltung sämtlicher Geräte Sorge zu tragen. Etwaige Neuananschaffungen sind beim Vorstand zu beantragen, wo auch Verluste zu melden sind. Es ist ein Inventarbuch zu führen.

Der Vorstand ist berechtigt, eines seiner Mitglieder zur Wahrung von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Satzung des Athletenclub Oberstein 1896 e.V.

Vereinsregister No. 10253 Idar-Oberstein
Stand: 08.04.1982



§ 11

Wahl des Vorstandes

Vorstandswahl und Wahl der Ausschüsse erfolgt durch die Generalversammlung. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt, ebenso die Ausschüsse. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied findet Neuwahl bei der folgenden Mitgliederversammlung statt.

§ 12

Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemässen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind. Es sind zu berufen:

- a) Wirtschaftsausschuss,
- b) Vergnügungsausschuss,
- c) Jugend- und Schülersausschuss,
- d) Ältestenrat.

Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse wird von der Versammlung festgelegt. Die Wahlen hierzu nimmt die Generalversammlung vor, Ersatzwahlen tätigt die Mitgliederversammlung.

(Ergänzung vom 08.04.1982)

Der **Ältestenrat** besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Beisitzern. Seine Wahl erfolgt in der Generalversammlung. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Mitglied des Ältestenrates kann nur werden, wer dem Verein mindestens 20 Jahre angehört. Der Ältestenrat übt folgende Tätigkeit aus:

- a) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, dem Vorstand und den Ausschüssen.
- b) Entscheidung über den Widerspruch von Mitglieder, die wegen ihrer Handlungsweise vom Verein ausgeschlossen wurden.

Der Ältestenrat kann bei Beschlüssen des Vorstandes, die den Satzungen des Vereins nicht entsprechen, Einspruch erheben. Der Beschluss kann erneut gefasst werden. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Der Vorsitzende beruft den Ältestenrat ein. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu führen.

§ 13

Kassenprüfer

In jedem Jahr werden von der Generalversammlung aus den Reihen der Mitglieder 2 Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein, Sie haben sich durch Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege über die Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem laufenden zu halten. Beanstandungen der Prüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Satzung des Athletenclub Oberstein 1896 e.V.

Vereinsregister No. 10253 Idar-Oberstein
Stand: 08.04.1982



§ 15

Mitgliederversammlungen

In bestimmten Zeitabständen, mindestens zweimal jährlich, sollen Mitgliederversammlungen stattfinden.

§ 16

Wahlausschuss

In der letzten Mitgliederversammlung vor der Hauptversammlung kann ein Wahlausschuss gebildet werden. Ihm sollen drei Mitglieder angehören, die die Belange des Vereins kennen, aber nicht Mitglieder des amtierenden Vorstandes sind. Ein Mitglied dieses Ausschusses leitet als Alterspräsident die Entlastung des Vorstandes und führt Neuwahlen durch.

§ 17

Generalversammlung

Bis zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahr findet die ordentliche Generalversammlung statt. Der Termin muss drei Wochen vorher durch Aushang im Vereinslokal und durch Veröffentlichung in der Tagespresse bekannt gemacht werden. Anträge zur Tagesordnung müssen 10 Tage vor der Versammlung bei einem Vorstandsmitglied eingereicht werden. Regelmässige Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassung sind:

- a) Jahresberichte
- b) Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- d) Neuwahl des Vorstandes und der Ausschüsse
- e) Anträge

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von 1/10 aller ordentlichen Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dafür genügt es, wenn die Bekanntgabe des Termins 5 Tage vorher durch Aushang im Vereinslokal und Veröffentlichung in der Tagespresse erfolgt.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die anwesend sind oder deren schriftliche Einverständnis mit der Ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.

Die in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der der Versammlung die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

Stehen für einen Posten mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

Satzung des Athletenclub Oberstein 1896 e.V.

Vereinsregister No. 10253 Idar-Oberstein
Stand: 08.04.1982



§ 18

Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Wettkämpfen etwa eintretenden Unfällen oder Diebstähle. Der Unfallschutz ist durch den Landessportbund Rheinland im Rahmen eines Versicherungsvertrages gegeben.

§ 19

Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann erfolgen, wenn 2/3 der erschienenen Mitglieder diesbezüglich Beschluss in einer Generalversammlung fassen. Eine 2/3 Mehrheit ist auch für eine Fusion mit einem anderen Verein erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines, soweit es die ausgezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet, der Stadt Idar-Oberstein zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sports zu, sofern das zuständige Finanzamt seine Einwilligung gibt und der gemeinnützige Charakter des Vereins anerkannt ist.

§ 20

Gewinne

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 21

Ausgaben

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 22

Schlussbestimmung

Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht und durch den Versammlungsbeschluss vom 08.04.1982 in Kraft. Die bestehende Satzung verliert ihre Gültigkeit. Im Zweifelsfällen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.